



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 25. Juni 2021

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Bewilligung zur Nutzung der Rathausbögen und des Kanzleiplatzes

Die Standeskommission hat der Kirchenverwaltung St.Mauritius Appenzell die Benutzung des Platzes unter den beiden Rathausbögen und des Kanzleiplatzes für die Feierlichkeiten anlässlich des Jubiläums «950 Jahre Kirche und Pfarrei St.Mauritius» bewilligt. Die Kirchenverwaltung plant zusammen mit dem Verein Mittelalterspektakel einen grösseren Festanlass. Dieser findet vom Freitag, 24. September, bis Sonntag, 26. September 2021, statt. Die Aufbauarbeiten beginnen bereits am Donnerstag, 23. September 2021. Während der ganzen Zeit ist die Durchfahrt beim Rathaus für den Verkehr gesperrt.

Finanzielle Unterstützung an den Ausbildungsverbund Pflege AR/AI

Im Jahr 2014 wurde der Ausbildungsverbund Pflege AR/AI gegründet. Ziel des Verbunds ist es, in den beteiligten Institutionen die gemeinsame Pflegeausbildung auf der Stufe der Höheren Fachschule zu ermöglichen und für die Zukunft sicherzustellen. Aus dem Kanton Appenzell I.Rh. gehören das Altersheim Gontenbad und das Gesundheitszentrum Appenzell mit seinen Altersinstitutionen dem Ausbildungsverbund Pflege AR/AI als Mitglieder an. Wegen der wachsenden Aufgaben des Verbunds ist eine Aufstockung des Leitungspensums auf 20% geplant. Die Standeskommission hat beschlossen, an den Ausbildungsverbund Pflege AR/AI einen jährlichen Beitrag von Fr. 3'500.-- zu leisten.

Formelle Änderung bei Parkgebührenregelung

Im Zusammenhang mit einer Handänderung im Bezirk Gonten wurde ein Teil der Parzelle Nr. 233, Hotel Jakobsbad, neu zur Parzelle Nr. 1256. Da die Parzelle Nr. 233 im Anhang zum Standeskommissionsbeschluss über das gebührenpflichtige Parkieren (StKB Parkgebühren, GS 741.012) unter der Liste der gebührenpflichtigen Parkplätze aufgeführt ist, ist eine formelle Änderung des StKB Parkgebühren notwendig geworden. Die Parzellennummer im Anhang zum Standeskommissionsbeschluss ist entsprechend angepasst worden.

Bereinigung der Karte «Elektrizität Stromnetzgebiete Kt»

Gemäss dem geltenden Energiegesetz hat die Standeskommission den Auftrag, die Netzgebiete der auf dem Kantonsgebiet tätigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu bezeichnen. Diese Gebietszuteilung wird im Geoportal abgebildet. Sie besteht grundsätzlich unverändert weiter, bedarf aber kleiner Anpassungen, da die in den letzten Jahren aktualisierte amtliche Vermessung sich teils auf den Verlauf von Grenzen auswirkte. Die Standeskommission hat deshalb das Bau- und Umweltdepartement beauftragt, die Karte «Elektrizität Stromnetzgebiete Kt»

an die amtliche Vermessung anzugleichen und die betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen darüber zu informieren.

Rechtmässigkeit eines ohne Bewilligung erstellten Bewirtschaftungswegs

Nachdem die Baubewilligungsbehörden festgestellt hatten, dass an einem Bewirtschaftungsweg auf einer landwirtschaftlichen Liegenschaft ohne Bewilligung Bauarbeiten vorgenommen worden waren, wurde der Grundeigentümer aufgefordert, ein nachträgliches Baugesuch einzureichen. Er reichte darauf ein Baugesuch für einen neuen Weg von 30m bei einem landwirtschaftlichen Gebäude, für die Sanierung von 200m eines Alpwegs und für die Verlängerung des Alpwegs um 67m ein. Die Behörden erteilten die Baubewilligung für den neuen Weg beim landwirtschaftlichen Gebäude und sie bewilligten nachträglich den nach Luftbildern seit 2001 bestehenden Teil des Alpwegs unter der Auflage, er sei zu begrünen. Sie verweigerten aber die Bewilligung für die Verlängerung des Alpwegs und ordneten den Rückbau innert zehn Monaten an.

Gegen diesen Entscheid erhob der Landwirt bei der Standeskommission Rekurs. Er forderte, dass die Bewilligung für die Sanierung und die Erweiterung des gesamten Bewirtschaftungswegs uneingeschränkt zu erteilen sei. Die Standeskommission wies den Rekurs ab und bestätigte den Entscheid der Vorinstanz.

Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone sind nur zonenkonform, wenn sie betrieblich notwendig sind. Die Standeskommission stellte fest, dass der neu erstellte, nicht bewilligte Teil des Bewirtschaftungswegs ausschliesslich durch Weideflächen und zu Weideflächen führt. Der anwaltlich vertretene Rekurrent wies nicht nach, dass die Verlängerung des Wegs für die Bewirtschaftung der Weide betriebsnotwendig ist. Er machte zwar unter anderem geltend, ohne die Strasse würden Trittschäden auftreten. Für die in der fraglichen Höhenlage übliche Bewirtschaftung mit Jungvieh sind Weganlagen aber zur Verhinderung von Trittschäden nicht erforderlich.

Die Standeskommission hat die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands als verhältnismässig erachtet. Der nicht bewilligte Teil des sanierten Wegs muss also zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Rekurs gegen Umbau ausserhalb der Bauzone

Eine Bauherrschaft hatte beim Bau- und Umweltdepartement ein Baugesuch für eine Wohnraumerweiterung in einem Bauernhaus mit Stall ausserhalb der Bauzone eingereicht. Dagegen erhob der Bezirksrat, auf dessen Gebiet sich die fragliche Liegenschaft befindet, Einsprache. Das Bau- und Umweltdepartement wies die Einsprache ab. Der Bezirksrat erhob dagegen Rekurs bei der Standeskommission. Er bezweifelte, dass sich die fragliche Bauparzelle in einem Gebiet mit traditioneller Streubauweise gemäss Richtplan befindet. Er bestritt zudem, dass das Bauvorhaben die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung erfüllt.

Die Standeskommission wies den Rekurs ab. Die Änderung der Nutzung von Gebäuden mit Wohnungen für landwirtschaftsfremde Zwecke gilt als standortgebunden, wenn durch den Umbau höchstens zwei ganzjährig bewohnte Wohnungen resultieren. Die Standeskommission bestätigte, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Vor rund sechs Jahren war der Stall abgerissen und durch einen Neubau für eine landwirtschaftliche Nutzung ersetzt worden. Die Standeskommission kam wie die Vorinstanz zum Schluss, dass der Bauherrschaft dadurch beim neuen Bauvorhaben zu Wohnzwecken kein Vor-

teil erstanden war. Sie stellte fest, dass das nach der Praxis des Kantons Appenzell I.Rh. zulässige Ausmass der Erweiterung des Wohnraums um 60% im Vergleich zum massgeblichen Zustand, nämlich jenem am 1. Juli 1972, eingehalten ist, und der Bauherrschaft die Baubewilligung praxisgemäss auch dann erteilt worden wäre, wenn sie vor dem Neubau vor sechs Jahren beurteilt hätte werden müssen.

Erleichterte Einbürgerungen

Der Bund hat folgende Personen erleichtert eingebürgert:

- William Robert **Wolf**, geboren am 23. September 1977, amerikanischer Staatsangehöriger, Ehemann der Kristina Maria Wolf geborene Dörig, von Appenzell, wohnhaft in Appenzell;
- Francesca **Dörig**, geboren am 13. August 1970, italienische Staatsangehörige, Ehefrau des Daniel Dörig, von Appenzell, wohnhaft in Wollerau SZ;
- Susanne Berta **Signer**, geboren am 27. November 1975, liechtensteinische Staatsangehörige, Ehefrau des Jakob Signer, von Appenzell, wohnhaft in Appenzell Meistersrüte;
- Marie Madeleine Marguerite **Machat**, französische Staatsangehörige, Ehefrau des Alexander Josef Martin Schaefer, von Appenzell, wohnhaft in Muttenz BL.

Sie haben damit das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizerbürgerrecht erhalten.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch